

wagen, betraf das Verlangen der Bündner nach einem allgemeinen Gerichtshof, durch welchen Rechtshandel der Obrigkeit als alleiniger entscheidender Instanz entzogen werden sollten. Wie die Unterthanen im Ordenslande den Hochmeister und seine Gebietiger nicht mehr als die einzigen Richter anerkennen wollten, so wünschten auch die Eingesessenen des Bistums Ermland nicht mehr ihren Bischof als Obrichter über sich zu sehen. Deshalb bestimmte die Tagfahrt zu Elbing am 5. Mai 1440, daß alle Rechtshandel, die im Bistum Ermland entsänden, zuerst an die Stadt Braunsberg gebracht würden. Könnte Braunsberg die „Schelunge nicht hinlegen“, so sollte die Stadt die Angelegenheit den „Herren von Culm“ übergeben, die dann den im Bundesbriefe vorgesehenen Instanzenweg einzuschlagen hätten.¹⁾

Ein dritter Uebelstand, der das Ermland in die Arme der Opposition trieb, wurde auf der Tagfahrt zu Marienwerder am 13. März 1440 vor Lande und Städte gebracht. Ritter und Knechte beklagten sich darüber, daß der Bischof und die Domherren „keynen edeln man mer in eren thum nemen wellen“. Sie verlangten, daß diese abwechselnd einen Adligen und eines Bürgers Sohn aufnahmen. „Wurden sie des also vorstossen, das wer en eyne grosse schande und stet en nicht czu leiden.“²⁾

Auch sonst noch gab es Stoff genug zur Unzufriedenheit im Ermlande. Der beste Beweis dafür ist der lange Zeit währende und überaus erbitterte Streit, den der Bischof mit der Stadt Braunsberg führte. Er wurde zuerst im Juni 1444 vor Landen und Städten auf einer Tagfahrt zu Elbing zur Sprache gebracht. Es handelte sich dabei um die Feststellung der Grenzen städtischer und bischöflicher Gerichtsbarkeit und um die „Ladung“, d. h. um das Recht des Bischofs, die Braunsberger zur Entscheidung dieser Angelegenheit vor auswärtiges

1) Töpen, St.-A. II, 173, 214.

2) M. Töppen, St.-A. II, 168.